

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1958

Nummer 81

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Ministerpräsident — Staatskanzlei —. S. 1669. — Ministerium für Wirtschaft und Verkehr. S. 1669. — Ministerium für Wiederaufbau. S. 1669.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 7. 7. 1958, Führung des Zusatzes „Bad“ zum Namen der Gemeinde Westernkotten. S. 1670.
VI. Gesundheit: Mitt. 10. 7. 1958, Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben. S. 1671.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 10. 7. 1958, Zulassung von Kraftfahrzeugen der ausländischen Missionen, Konsulate und Wahlkonsulate in der Bundesrepublik Deutschland; hier: Kennzeichen und Zusatzschild „CD“ bzw. „CC“. S. 1671. — RdErl. 10. 7. 1958, Internationaler Kraftfahrzeugverkehr; hier: Nationalitätszeichen. S. 1673.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 10. 7. 1958, Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Auslegung. S. 1674.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 24. 6. 1958, Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“. S. 1675. — RdErl. 4. 7. 1958, Förderung des sozialen Wohnungsbaus; a) Ansatz von Instandhaltungskosten in der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung; b) Betriebskosten — Kosten der Gartenpflege —. S. 1676.

K. Justizminister.

Notiz.

15. 7. 1958, Erteilung des Exequaturs an den Königlich Belgischen Wahlkonsul in Köln. S. 1680.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 50 v. 12. 7. 1958. S. 1679/80.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 7 v. 1. 7. 1958. S. 1679/80.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Es sind versetzt worden: Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. Kühn vom Landesverwaltungsgericht in Arnsberg an das Landesverwaltungsgericht in Minden; Landesverwaltungsgerichtsrat Dr. Schillen vom Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen an das Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf; Landesverwaltungsgerichtsrat Schulze vom Landesverwaltungsgericht in Gelsenkirchen an das Landesverwaltungsgericht in Münster; Landesverwaltungsgerichtsrat Schwarz vom Landesverwaltungsgericht in Aachen an das Landesverwaltungsgericht in Düsseldorf.

MBI. NW. 1958 S. 1669.

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Es sind ernannt worden: Bergrat A. Dronner zum Oberbergrat; Regierungsbaudirektor P. Schmidt zum Oberregierungsbaudirektor; Regierungsrat H. Werner zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Dunkmann zum Oberregierungsrat.

MBI. NW. 1958 S. 1669.

Ministerium für Wiederaufbau

Es sind ernannt worden: Regierungsbaudirektor H. Schloesser zum Ministerialrat beim Ministerium für Wiederaufbau; Oberregierungsrat Dr. W. Breckow zum Regierungsdirektor beim Ministerium für Wiederaufbau; Oberregierungs- u. -baurat H. Truskowski zum Regierungsbaudirektor beim Ministerium für Wiederaufbau; Amtsrat A. Lange zum Regierungsrat beim Ministerium für Wiederaufbau; Regierungsbaudirektor H. Kankel zum Oberregierungs- u. -baurat beim Staatsneubauamt für Atomforschungsanlagen

NRW; Regierungsbaudirektor H. Leupold zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt Bielefeld; Regierungsbaudirektor G. Lohmann zum Regierungsbaudirektor bei der Staatlichen Bauleitung Polizeidirektion Bielefeld; Regierungsbaudirektor Fr. Gauert zum Regierungsbaudirektor bei der Staatlichen Bauleitung für das Behördenhaus in Essen; Regierungsbaudirektor H. Settegast zum Regierungsbaudirektor beim Staatshochbauamt Köln; Oberregierungs- u. -baurat Dr. A. Brand zum Regierungsbaudirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsbaudirektor H. Schwant zum Oberregierungs- u. -baurat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsbaudirektor G. Egla zum Oberregierungs- u. -baurat bei der Bezirksregierung Detmold.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsbaudirektor P. Einig von der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsbaudirektor H. Schaeffer von der Bezirksregierung Arnsberg.

MBI. NW. 1958 S. 1669.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Führung des Zusatzes „Bad“ zum Namen der Gemeinde Westernkotten

Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1958 —
III A 1 — 1131 III/58

Die Landesregierung hat am 1. Juli 1958 beschlossen, daß die

Gemeinde Westernkotten, Landkreis Lippstadt, ihren Namen mit dem Zusatz
„Bad“ führt.

MBI. NW. 1958 S. 1670.

VI. Gesundheit

Durchführung des Lebensmittelgesetzes; hier: Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben

Mitt. d. Innenministers v. 10. 7. 1958 —
VI A 3 — 61/3

Der Regierungspräsident in Aachen hat den Apotheker und Nahrungsmittelchemiker, Dr. Otto Schmitz aus Leverkusen, Bahnstraße 101, auf Grund des RdErl. d. MdI. u. d. LM. v. 10. 8. 1934 — III a II 2424/34 — und — I 11 902 (MBLiV. S. 1085 ff.) — i. Verb. mit dem RdErl. d. RuPr. MdI. v. 28. 3. 1936 — IV B 12 068/4255 — Abs. 2 — (RMBLiV. S. 489) jederzeit widerruflich für die Untersuchung von Gegenproben (§ 6 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittelgesetzes in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 8 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes) für den Bereich des Regierungsbezirks Aachen zugelassen.

MBI. NW. 1958 S. 1671.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zulassung von Kraftfahrzeugen der ausländischen Missionen, Konsulate und Wahlkonsulate in der Bundesrepublik Deutschland;

hier: Kennzeichen und Zusatzschild „CD“ bzw. „CC“

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 10. 7. 1958 — IV/B — 21—14 — 4/58

Der Bundesminister für Verkehr hat mit RdSchr. v. 19. 5. 1958 — StV 2 Nr. 2004 AA/58 II — folgendes bekanntgegeben:

I.

Die s. Z. auf Wunsch des Auswärtigen Amtes getroffene Regelung der Führung von CC-Zeichen an Konsulatfahrzeugen hat wegen der verschiedenartigen Stellung der Wahlkonsuln im In- und Ausland und wegen der unterschiedlichen Handhabung bei der Zubilligung des CC-Schildes in anderen Staaten zu Schwierigkeiten geführt. Auf Grund der Berichte der deutschen Auslandsvertretungen hat das Auswärtige Amt nunmehr gebeten, den Abschn. II des RdSchr. v. 4. 3. 1957 (Wahlkonsulate) und die Abschn. II Abs. 3 und III des RdSchr. v. 14. 6. 1957 über Wahlkonsulate aufzuheben und durch eine Neufassung des Abschn. II Abs. 3 des letztgenannten RdSchr. zu ersetzen.

Im Interesse der einfacheren Handhabung der künftigen Regelung wird die Übersicht in Abschn. II des RdSchr. v. 14. 6. 1957 wie folgt neu zusammengestellt.

II.

1. Diplomatics Corps

- a) **rote Diplomatenausweise des Auswärtigen Amtes**
Halter: der ausländische Staat oder das Mitglied der ausländischen diplomatischen Vertretung
O-Kennzeichen und länglichrundes Zusatzschild „CD“
Zulassungsstelle: Bonn, Stadt

- b) **blaue Ausweise des Auswärtigen Amtes**
(ausländisches Geschäftspersonal der Diplomatischen Vertretungen)
Halter: der ausländische Angehörige der fremden Mission
Kennzeichen: BN — 500 bis 899 (außer amerikanische Fahrzeuge);
amerikanische Fahrzeuge: BN — 5000 bis 5499

Keine Diplomateneigenschaft, kein Zusatzschild „CD“
Zulassungsstelle: Bonn, Stadt

2. Berufskonsuln

- a) **Dienstfahrzeuge der Konsulate**

Halter laut Kraftfahrzeugschein: Die Regierung des Landes (z. B. die Regierung der Italienischen Republik, vertreten durch den [z. B. Italienischen] Konsul in)

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus der Reihe 900 bis 999, bei weiterem Bedarf:

9300 bis 9399; für amerikanische Fahrzeuge aus der Reihe: 9000 bis 9299

Zusatzschild: „CC“

Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle

b) **Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen**

- 1) Staatsangehörige des Entsendestaates, denen von der für das Konsulat zuständigen deutschen Staats-(Senats-)Kanzlei ein weißer Konsularausweis erteilt worden ist (z. B. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln usw.)

Halter: das Mitglied der ausländischen berufskonsularischen Vertretung

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummer aus der Reihe: 900 bis 999, bei weiterem Bedarf: 9300 bis 9399; für amerikanische Fahrzeuge aus der Reihe: 9000 bis 9299

Zusatzschild: „CC“

Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle

2) **Ausländisches Geschäftspersonal berufskonsularischer Vertretungen mit grauem Konsularausweis der zuständigen deutschen Staats-(Senats-)Kanzlei**

Halter: der ausländische Angehörige der berufskonsularischen Vertretung

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle und Fahrzeugerkennungsnummer aus der Reihe: 900 bis 999, bei weiterem Bedarf: 9300 bis 9399; für amerikanische Fahrzeuge aus der Reihe: 9000 bis 9299

Kein Zusatzschild „CC“

Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle

Zu b 1 und 2: Falls in Berlin ein Sonderausweis des Alliierten Kontrollrats ausgestellt worden ist, bleibt es für diesen Personenkreis bei der bisherigen Kennzeichenzuteilung.

3. **Wahlkonsul deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit**

Kein auf ihre konsularische Tätigkeit hinweisender Ausweis des Auswärtigen Amtes oder einer deutschen Staats-(Senats-)Kanzlei, keine Fahrzeugnummer für **Konsulatfahrzeuge** (Fahrzeugnummer 900 usw.), sondern lediglich ein normales deutsches Zivilkennzeichen (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugnummer).

Auf Grund des § 60 Abs. 7 StVZO bin ich damit einverstanden, daß einem **Wahlkonsul** auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem **einzigsten**, auf ihn persönlich zugelassenen Kraftfahrzeug genehmigt wird, wenn die Staats-(Senats-)Kanzlei des Landes, in dem der Wahlkonsul seinen Dienstsitz hat, der zuständigen Zulassungsstelle auf dem Dienstwege schriftlich bestätigt hat, daß dem Wahlkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist. Die Genehmigung kann widerrufen werden; sie wird stets mit dem Erlöschen des Exequatur ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Wahlkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

III.

- a) Die Berechtigung zum Führen der Zusatzschilder „CD“ bzw. „CC“ (einschl. für Wahlkonsuln nach Abschn. II Abs. 3) ist künftig in den Kraftfahrzeugschein der betreffenden Fahrzeuge durch Stempelindruck einzutragen. Es ist darauf zu achten, daß die Zusatzschilder wie die Nationalitätszeichen grundsätzlich in schwarzer Schrift auf länglichrundem weißen Grund abseits vom Kennzeichen angebracht, also nicht in viereckiger oder anderer Form unmittelbar neben dem Kennzeichen als dessen Bestandteil erscheinen, und daß sie

- auch nicht — wie beobachtet — in das Kennzeichen schild selbst eingearbeitet sind, mithin die Ablesbarkeit des Kennzeichens beeinträchtigen (§ 60 Abs. 7 StVZO).
- b) CD- und CC-Schilder dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.
- c) Wird an den Fahrzeugen des Abschnitts II ein Nationalitätszeichen geführt, so muß es den Bestimmungen des Verkehrsbl. 1957 lfd. Nr. 339 (S. 555) entsprechen. Zu den deutschen Kennzeichen des Abschnitts II darf nur das deutsche Nationalitätszeichen geführt werden."

Die vorstehende Regelung ist als Ergänzung der Anlage 1 zu meinem RdErl. v. 20. 6. 1956 — IV/B/2 — 22 — 14 (MBI. NW. S. 1541 ff.) — betreffend Neukenntzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger — anzusehen und entsprechend zu beachten. Meine RdErl. v. 2. 4. und 17. 9. 1957 — IV/B — 22 — 14 (MBI. NW. S. 1025 bzw. S. 2048) — betreffend Neukenntzeichnung der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger; hier: Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland — gelten damit als aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, kreisfreie Städte.

MBI. NW. 1958 S. 1671.

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr; hier: Nationalitätszeichen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 10. 7. 1958 — IV B — 26—03 — 7/58

1. Deutsche Kraftfahrzeuge

Das häufige Fehlen von Nationalitätszeichen an Kraftfahrzeugen im internationalen Verkehr war in letzter Zeit Gegenstand auch internationaler Beschwerden, besonders von Seiten eines Nachbarlandes mit starkem Fremdenverkehr, das verlangte, es möge jedes Land für vorschriftsmäßige Kennzeichnung seiner eigenen ausfahrenden Fahrzeuge sorgen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat der Bundesminister für Verkehr zur Klarstellung der Bestimmungen über Nationalitätszeichen die einschlägigen Vorschriften für deutsche Kraftfahrzeuge im Verkehrsblatt 1957 S. 555 neu bekanntgegeben und dabei auf das darin (S. 572) veröffentlichte Urteil des OLG Neustadt Weinstraße hingewiesen; in diesem Urteil ist im wesentlichen ausgeführt, daß unvorschriftsmäßige deutsche Nationalitätszeichen auch bei Fahrten im Inland nicht geführt werden dürfen.

Das Nationalitätszeichen „D“ braucht zwar im Inland nicht geführt zu werden; wenn es aber geführt wird, muß es auch im Inland den im vorerwähnten Verkehrsblatt zusammengefaßten Vorschriften entsprechen. Dies ist jedoch sehr häufig nicht der Fall. So führen viele Fahrzeuge u. a. ein viereckiges statt ovales D-Schild, das zudem auch noch unmittelbar anschließend an das amtliche Kennzeichen angebracht ist, wobei der Buchstabe D als zum amtlichen Kennzeichen gehörend erscheint. Dies kann gegebenenfalls die Identifizierung des Fahrzeugs — Verwechslung mit einem ausländischen Kennzeichen — sehr erschweren. Weitere Einzelheiten wegen der falschen Ausgestaltung und Anbringung bitte ich dem oben bezeichneten Verkehrsblatt zu entnehmen.

Fahrzeughalter, die bei Verkehrskontrollen oder gar bei Zulassung des Fahrzeugs auf die Unvorschriftsmäßigkeit des Nationalitätszeichens nicht aufmerksam gemacht worden sind, obwohl die Möglichkeit dazu bestanden hätte, werden, sofern ihnen im Ausland dadurch Schwierigkeiten erwachsen, sich leicht darauf berufen, daß sie von den deutschen Behörden hierauf nicht hingewiesen wurden. Auch im Interesse der Fahrzeughalter bitte ich daher in Zukunft der ordnungsmäßigen Ausgestaltung und Anbringung des Nationalitätszeichens „D“ mehr das Augenmerk zuzuwenden als bisher.

2. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge

Nach § 2 der Verordnung über internationale Kraftfahrzeugverkehr (VInt) v. 12. November 1934 in der jetzt gültigen Fassung, müssen außerdeutsche Kraftfahrzeuge an der Rückseite außer ihrem heimischen

Kennzeichen ein der Anlage zum § 2 entsprechendes Nationalitätszeichen führen. Fehlt bei Kraftfahrzeugen das Nationalitätszeichen, so müssen sie ein deutsches (länglichrundes) Kennzeichen haben, das nach den Bestimmungen des § 6 VInt von deutschen Zollstellen ausgegeben wird; ihre heimischen Kennzeichen sind dann zu entfernen oder zu überdecken. Auf die Strafvorschrift des § 14 VInt weise ich hin.

Wird ein außerdeutsches Kraftfahrzeug im Verkehr angetroffen, bei dem die vorerwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, an dem also weder das Nationalitätszeichen noch das deutsche (länglichrunde) Kennzeichen angebracht ist, so kann dies in der Regel nur auf ein Versehen der Grenzzollstelle zurückzuführen sein. In einem solchen Falle empfiehlt es sich daher — vornehmlich aus Gründen der Pflege guter internationaler Beziehungen —, den Führer des außerdeutschen Kraftfahrzeugs über die einschlägigen deutschen Verkehrs- und Strafvorschriften aufzuklären, ihm aber auch gleichzeitig nahe zu legen, das fehlende deutsche (länglichrunde) Kennzeichen bei der nächstliegenden Zollstelle zu beschaffen und am Fahrzeug anzubringen.

An die nachgeordneten Behörden.

MBI. NW. 1958 S. 1673.

J. Minister für Wiederaufbau II A. Bauaufsicht

Bauaufsichtliche Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken; hier: Auslegung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 7. 1958 — II A 1 — 2.071 Nr. 1656/58

Auf Grund eines mir vorgelegten Berichts gebe ich zur einheitlichen Auslegung der mit RdErl. v. 16. 9. 1952 — II A 2.071 Nr. 1900/52 — (MBI. NW. S. 1343) bekanntgegebenen „Bauaufsichtlichen Richtlinien für die Aufstellung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken“ im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes bekannt:

Zu Nr. 6.41 d:

Bei der Berechnung des Inhalts der Räume nach dem 2¹/₂fachen Anschlußwert ist allein der Anschlußwert des Wasserheizers zugrunde zu legen. Der Anschlußwert eines etwa in diesem Raum zur Aufstellung gelangenden Gasraumheizers braucht indessen nicht berücksichtigt zu werden.

Zu Nr. 6.42:

Gaswandheizöfen sind nach den Richtlinien wie Gasraumheizer zu behandeln und entsprechend Nr. 6.51 mit Abgasanlage möglichst nahe beim Schornstein aufzustellen.

Zu Nr. 6.51:

Der Hinweis im 2. Satz, daß die Aufstellung von Heizöfen in kleineren Räumen gem. Nr. 6.42 beschränkt ist, bezieht sich lediglich auf solche Räume, in denen sich außerdem noch ein Gaswasserheizer befindet. Im allgemeinen werden an die Größe des Raumes, in dem nur ein Heizofen aufgestellt wird, keine Anforderungen gestellt, weil der Bedarf an Verbrennungsluft für Heizöfen mit geringer Nennbelastung ebenfalls gering ist. Im übrigen ergibt sich bei kleinen Räumen zwangsläufig eine kurze Benutzungsdauer des Heizofens, weil sonst der zu beheizende Raum übermäßig erwärmt werden würde.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für die Nrn. 4.11 d und 4.2 meines RdErl. v. 23. 5. 1956 — II A 2 — 2.072 Nr. 1050/56 — (MBI. NW. S. 1221), betr. innenliegende Aborte und Baderäume.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
— Außenstelle Essen —,
alle Bauaufsichtsbehörden,
die staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

MBI. NW. 1958 S. 1674.

III B. Wohnungsbauförderung

Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 24. 6. 1958 —
III B 3 — 4.09 — 1463/58

Anlage

1. Mit Erlaß vom heutigen Tage habe ich die vom Bundesminister für Wohnungsbau für die Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“ zur Verfügung gestellten Bundeshaushaltssmittel in Höhe von insgesamt 4 Millionen DM auf die Bewilligungsbehörden aufgeteilt und ihnen zugleich einen entsprechenden Bewilligungsrahmen zur Verfügung gestellt. Für die Erteilung von Bewilligungsbescheiden auf Grund dieses Bewilligungsrahmens gelten die in der Anlage auszugsweise beigelegten Bundesrichtlinien „Besser und schöner wohnen“ vom 12. Mai 1958.
2. Der Antrag auf Bewilligung eines Umsetzungsdarlehns ist bei der für den Bauort zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen; Antragsvordrucke sind bei dieser erhältlich.
- Bewilligungsbehörden sind:
 - a) die kreisfreien Städte und Landkreise,
 - b) die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden, die durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 WoBauFördNG zu Bewilligungsbehörden erklärt worden sind.
3. Die bewilligten Umsetzungsdarlehen werden durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes NW in Düsseldorf, Haroldstr. 3, nach Rohbaufertigstellung und Abschluß des Darlehnsvorvertrages sowie grundbuchlicher Sicherung des Umsetzungsdarlehns ausgezahlt und von ihr verwaltet.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten Wohnungsbau.

Anlage zum RdErl. v. 24. 6. 1958
— III B 3 — 4.09 — 1463/58 —

Abschrift

Der Bundesminister für Wohnungsbau
II 1 — 1431/72/58

Bad Godesberg, den 12. Mai 1958.

Richtlinien für die Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“

In Übereinstimmung mit den Zielen des Zweiten Wohnungsbau Gesetzes soll durch die Umsetzungsaktion „Besser und schöner wohnen“

erreicht werden, Wohnungssuchende, die von den Wohnungsämtern als dringlich Wohnungssuchende geführt werden, wohnungsmäßig zu versorgen oder ihnen zu einer geeigneteren Wohnung zu verhelfen. Die Aktion soll zugleich die Bildung von Einzeleigentum fördern. Das soll dadurch erreicht werden, daß Personen, die sich wohnungsmäßig verbessern wollen, für die Freimachung ihrer Wohnung (Austauschwohnung) zur Finanzierung eines neu zu errichtenden Familienheimes bzw. einer Eigentumswohnung (Umsetzungswohnung) Umsetzungsdarlehen aus Bundesmitteln gewährt werden können. Für den Einsatz dieser Bundesmittel, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des II. WoBauG sind, gelten die nachstehenden Richtlinien:

1. Austauschwohnungen

- (1) Die Austauschwohnung soll ihrer Größe und ihrem baulichen Zustand nach zur Unterbringung von Familien geeignet sein.
- (2) Auf die Bereitstellung einer Austauschwohnung kann verzichtet werden
 - a) bei Wohnungssuchenden, die in Lagern, Baracken, Bunkern, Nissenhütten oder ähnlichen, nicht dauernd für Wohnzwecke geeigneten Unterkünften untergebracht sind, wenn diese Unterkünfte Wohnzwecken nicht wieder zugeführt werden, oder

- b) bei kinderreichen Familien, Schwerkriegsbeschädigten, Kriegerwitwen mit Kindern oder bei Spätheimkehrern, wenn durch den Auszug zuteilbarer Wohnraum nicht frei wird oder Eigenbedarf anzuerkennen ist.

2. Umsetzungswohnungen

Die Umsetzungswohnungen sind im Rahmen des sozialen Wohnungsbauwesens als öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte oder frei finanzierte Wohnungen zu errichten.

3. Umsetzungsdarlehen

- (1) Umsetzungsdarlehen können für die Errichtung von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt werden. Sie dürfen, abgesehen von den Fällen der Ziff. 1 Abs. 2, nur bewilligt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Austauschwohnungen dringlich Wohnungssuchenden zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Umsetzungsdarlehen dienen der Restfinanzierung.
- (3) Bei gleichzeitiger Bewilligung öffentlicher Darlehen sind die Umsetzungsdarlehen gesondert zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzungsdarlehen können auf Antrag des Bauherrn als Ersatz der Eigenleistung im Sinne des § 34 Abs. 4 des II. WoBauG anerkannt werden.

4. Höhe der Umsetzungsdarlehen

Die Umsetzungsdarlehen betragen bei einem Familienheim 4 000 DM, bei einer Eigentumswohnung 2 500 DM.

5. Darlehnsbedingungen

- (1) Die Bundeshaushaltssmittel werden den Ländern darlehnsweise gegen Schuldschein überlassen. Die Darlehen sind unverzinslich und in zwei gleichen Halbjahresraten mit jährlich 8 v. H. des Ursprungskapitals zu tilgen.
- (2) Die Umsetzungsdarlehen sind unbeschadet der Erhebung eines zu Lasten des Darlehnsnehmers gehenden Verwaltungskostenbeitrages bis zu 1 v. H. des Ursprungskapitals zu den gleichen Annuitäten, wie sie für die Bundeshaushaltssmittel gelten, an den letzten Darlehnsnehmer weiterzuleiten.
- (3)

6. Bewirtschaftung der Mittel

7. Verwendungsnachweis

8. Prüfungsrecht

Der Bundesminister für Wohnungsbau ist berechtigt, die Verwendung der Mittel zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Die gleichen Rechte stehen dem Bundesrechnungshof zu. Bei der Weitergabe der Mittel sind diese Rechte des Bundesministers für Wohnungsbau und des Bundesrechnungshofs bis zu den Enddarlehnsnehmern auszubedingen.

gez. Lücke.

MBI. NW. 1958 S. 1675.

Förderung des sozialen Wohnungsbauwesens;
hier: a) Ansatz von Instandhaltungskosten in der Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung;
b) Betriebskosten – Kosten der Gartenpflege –
RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 7. 1958 —
III B 3 — 4.02/4.03 — 10 603/58

I.

Instandhaltungskosten, Kosten der Schönheitsreparaturen

1. In einem Erlaß an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom heutigen Tage habe ich zu der Frage Stellung genommen, in welcher Höhe in Lastenberechnungen „Ausga-

Anlage

ben für die Instandhaltung" angesetzt werden können und ob in Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnungen „Kosten der Schönheitsreparaturen“ angesetzt werden dürfen. Abschrift dieses Erl. ist nachstehend abgedruckt.

Solange nicht meiner Ansicht entgegenstehende Gerichtsentscheidungen bekannt werden, die mir umgehend mitzuteilen wären, ist bei der Anerkennung von „Ausgaben für die Instandhaltung“ und „Kosten der Schönheitsreparaturen“ entsprechend den in diesem Erlass erteilten Weisungen zu verfahren.

II.

Kosten der Gartenpflege

2. Zu den Betriebskosten, die in einer Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung angesetzt werden können, gehören auch die „Kosten der Gartenpflege“. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Bewilligungsbehörden in der Wirtschaftlichkeits- bzw. Lastenberechnung entweder überhaupt keinen Ansatz für diese Kosten anerkennen oder nur den Ansatz von Kosten der Gartenpflege in einer Höhe zulassen, durch den die tatsächlich entstehenden Kosten im allgemeinen nicht gedeckt werden können, obwohl gem. § 24 Abs. 2 II. BVO Belebungskosten — und hierzu gehören auch die in § 27 Abs. 1 Satz 2 II. BVO aufgeführten Betriebskosten (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 II. BVO) — stets angesetzt werden dürfen, wenn sie ihrer Höhe nach tatsächlich feststehen oder wenn mit ihrem Entstehen sicher gerechnet werden kann und soweit die entstandenen bzw. entstehenden Kosten bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände und bei ordentlicher Geschäftsführung gerechtfertigt sind.
3. Ein Ansatz von Kosten der Gartenpflege ist bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände allerdings nur dort gerechtfertigt, wo die zur bebauten Fläche gehörende, einen angemessenen Umfang nicht übersteigende Grundstücksfläche (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 2 II. BVO) durch Anlage von Rasenflächen und Pflanzbeeten sowie Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern gärtnerisch gestaltet ist und diese gärtnerische Anlage nicht nur einzelnen Wohnungsinhabern (z. B. dem Grundstückseigentümer), sondern allen Bewohnern des Gebäudes oder der Gebäude einer Wirtschaftseinheit zugute kommt. In den Lastenberechnungen für Familienheime oder den Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Mehrfamilienhäuser, bei denen der Grundstücks-eigentümer die Gartenbenutzung durch die Mieter vertraglich ausgeschlossen hat, wird daher kein Ansatz für die Kosten der Gartenpflege in Betracht kommen.
4. Wird ein Ansatz für die Kosten der Gartenpflege gem. § 24 Abs. 2 II. BVO für zulässig gehalten und stehen die tatsächlichen, wohnungswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten nicht fest, so sind hinsichtlich des Kostenan-satzes gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 II. BVO Erfahrungswerte vergleichbarer Bauten heranzuziehen. Sofern andere Erfahrungswerte noch nicht bekannt sind und auch nicht festgestellt werden können, habe ich keine Bedenken, wenn für jeden Quadratmeter gärtnerisch gestalteter, zum Baugrundstück zu rechnender Freifläche ein Betrag von 0,35 DM jährlich für die Kosten der Gartenpflege in Ansatz gebracht wird.

III.

5. Vorstehende Weisungen werden gem. § 25 Satz 2 WoBauFördNG erteilt.

Bezug: a) § 28 II. BVO und Nrn. 37 und 50 der „Erläu-terungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung“;

b) Nr. 36 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) der „Erläu-terungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung“ (Anlage 8c WFB 1957), § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 II. BVO

An die Gemeinden und Gemeindeverbände als Bewilli-gungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

Anlage zum RdErl. v. 4. 7. 1958
— III B 3 — 4.02/4.03—10 603/58

Der Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen
III B 3 — 4.02/4.03—10 603/58

Düsseldorf, den 4. Juli 1958.

An die Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Betrifft: Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Ansatz von Instandhaltungskosten in der
Wirtschaftlichkeits- oder Lastenberechnung

Bezug: a) § 28 II. BVO und Nrn. 37 und 50 der „Erläu-terungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits-/Lastenberechnung“
b) Ihr Schreiben vom 29. 5. 1958 — 41/Ja —

Mit Ihrem vorbezeichneten Schreiben haben Sie um meine Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

- a) Können bei Familienheimen in der Lastenberechnung als Ausgaben für die Instandhaltung Ansätze bis zu 2,50 DM/qm Wohnfläche jährlich zugelassen werden?
- b) Ist bei Familienheimen in der Lastenberechnung ein Ansatz für die Kosten der Schönheitsreparaturen bis zu 1,25 DM/qm Wohnfläche jährlich zulässig?
- c) Dürfen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung Kosten der Schönheitsreparaturen eingesetzt werden?

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 II. BVO gelten für den Ansatz von Ausgaben für die Instandhaltung in einer Lastenberechnung die Vorschriften der §§ 24 und 28 II. BVO entsprechend. Das bedeutet, daß auch bei Familienheimen in der Lastenberechnung Ausgaben für die Instandhaltung bis zu einem Höchstbetrag von 2,50 DM/qm Wohnfläche im Jahr angesetzt werden können, sofern der Kostenansatz den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirtschaftung entspricht, insbesondere wenn mit dem Entstehen von Ausgaben für die Instandhaltung in dieser Höhe sicher gerechnet werden kann und Ausgaben in dieser Höhe auch bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände und bei ordentlicher Ge-schäftsführung gerechtfertigt sind (vgl. § 24 Abs. 2 II. BVO). Im Hinblick auf diese gesetzlichen Vor-schriften ist in Nr. 50 der Erläuterungen bestimmt worden, daß der Ansatz an Ausgaben für die Instandhaltung bei Familienheimen in der Regel 1,50 DM/qm Wohnfläche im Jahr nicht überschreiten soll. Dabei wurde davon ausgegangen, daß ein Ansatz bis zu dieser Höhe in der Regel als ausreichend und ange-messen angesehen werden kann. Der in Nr. 50 der Erläuterungen als Regelsatz angegebene Kostenan-satz darf daher nur um höchstens bis zu 2,50 DM/qm Wohnfläche im Jahr überschritten werden, wenn ein höherer Ansatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse als angemessen anzusehen ist.
2. Für den Ansatz von Kosten für Schönheitsreparaturen gilt ebenfalls die Vorschrift des § 24 Abs. 2 II. BVO. Bei Familienheimen wird davon auszugehen sein, daß bei gewissenhafter Abwägung aller Umstände ein Ansatz von Kosten der Schönheitsreparaturen nicht ge-rechtfertigt ist und daher zu unterbleiben hat.
3. In Nr. 16 Abs. 2 WFB 1957 sind bestimmte Durch-schnittsmieten festgelegt, die bei der Bewilligung öffentlicher Mittel für Miet- und Genossenschaftswohnungen nicht überschritten werden dürfen bzw. — wenn es sich um Wohnungen für Wohnungssuchen-de handelt, die nicht zu dem in Nr. 4 WFB 1957 angeführten Personenkreis gehören — in der Regel nicht überschritten werden sollen. Bei der Festlegung dieser Durchschnittsmieten ist davon ausgegangen worden, daß der Mieter die Kosten der Schönheitsreparaturen selbst trägt. Auf dieser Erwägung beruht die Bestim-mung der Nr. 37 Abs. 3 der Erläuterungen. Da die Übernahme der Kosten der Schönheitsreparaturen durch den Vermieter — jedenfalls im Land Nordrhein-

Westfalen — eine Nebenleistung des Vermieters darstellt, die zwar die Wohnraumbenutzung betrifft, aber nicht allgemein üblich ist, wird der Vermieter, wenn er im Einzelfall die Kosten der Schönheitsreparaturen an Stelle des Mieters übernimmt, gemäß § 4 Nr. 2 der Neubaumietenverordnung für berechtigt gehalten werden müssen, für diese Nebenleistung eine entsprechende Vergütung neben der auf der Grundlage der Durchschnittsmiete gebildeten Einzelmiete zu erheben. Ein Ansatz von Kosten der Schönheitsreparaturen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hat daher zu unterbleiben. Falls aber in der Wirtschaftlichkeitsberechnung ausnahmsweise einmal Kosten der Schönheitsreparaturen angesetzt worden sein sollten, sind sie vor Ermittlung der Durchschnittsmiete von den Gesamtaufwendungen wieder abzuziehen.

Die Bewilligungsbehörden des Landes habe ich mit RdErl. vom heutigen Tage angewiesen, entsprechend meiner vorstehend wiedergegebenen Rechtsansicht bei der Prüfung von Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnungen zu verfahren, solange nicht dieser Rechtsansicht entgegenstehende Gerichtsentscheidungen ergehen. In dem RdErl. habe ich gleichzeitig den Bewilligungsbehörden Weisungen hinsichtlich der Anerkennung von „Ausgaben für die Instandhaltung“ in Lastenberechnungen für

Familienheime und hinsichtlich der Anerkennung von „Kosten der Schönheitsreparaturen“ in Lasten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie bezüglich der Anerkennung von „Kosten der Gartenpflege“ erteilt.

Abschrift dieses RdErl., der im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden wird, übersende ich vorab mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung.

MBI. NW. 1958 S. 1676.

Notiz

Erteilung des Exequaturs an den Königlich Belgischen Wahlkonsul in Köln

Düsseldorf, den 15. Juli 1958.
— I B 3 — 404 — 2/58

Die Bundesregierung hat dem zum Kgl. Belgischen Wahlkonsul in Köln ernannten Herrn Dr. h. c. Johann Heinrich von Stein am 4. Juli 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

MBI. NW. 1958 S. 1680.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 50 v. 12. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Datum

	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
26. 6. 58 Verordnung NW. PR. Nr. 9/58 über die Verkehrsentgelte der Städtischen Hafenbahn Hamm (Westf.)	97	303
7. 7. 58 Zweite Verordnung zur Änderung des § 65 der Preuß. Ausführungsbestimmungen, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, einschließlich der Trichinenschau, bei Schlachtungen im Inlande.	7832	304

MBI. NW. 1958 S. 1679/80.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 7. 1958

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	97
87. Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Erzbischöflichen Stuhl in Paderborn, dem Metropolitanapostolikat an der Hohen Domkirche in Paderborn, dem Bischöflichen Stuhl in Münster und dem Kathedralkapitel an der Hohen Domkirche in Münster. Vom 20. Mai 1958	98
88. Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche. Vom 4. Juni 1958	99
89. Private genehmigte Ersatzschulen; hier: Versicherungsverträge nach Art. 2 § 1 AnVNG v. 23. 2. 1957. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 6. 1958	99
90. Stellung des Untersuchungsführers im Disziplinarverfahren. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1958	99
91. Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes als Dienstherr bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Amtsreich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1958	99
92. Behördliches Vorschlagswesen in der Landesverwaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1958	100
93. Bildung des Pädagogischen Hochschulsenats. RdErl. d. Kultusministers v. 17. 6. 1958	102
94. Satzung der Studentenschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1958	102

95. Ferienhilfswerk für Kinder 1958. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 5. 1958	104
96. Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1958	104
97. Pauschbetrag für Bergberufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1958	104
98. Anerkennung als Ausbildungsstätte für das Praktikantinnenjahr vor der Ausbildung als Jugendleiterin. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 6. 1958	105
99. Neue Prüfungsordnungen für die Ingenieurschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 6. 1958	105
100. Verlängerung der Ausbildungsdauer an den Ingenieurschulen für Bauwesen und Maschinenwesen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers vom 13. 6. 1958	117
101. Studium der Leibeserziehung für Lehrer(innen). RdErl. d. Kultusministers v. 13. 6. 1958	117
102. Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Bekanntmachung d. Kultusministers vom 21. 6. 1958	117

B. Nichtamtlicher Teil

Sonderlehrgang des Arbeitskreises für Schulmusik und allgemeine Musikpädagogik	117
Photowettbewerb für die Schulen Nordrhein-Westfalens	117
Bücher und Zeitschriften	118

MBI. NW. 1958 S. 1679/80.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)